## § 2 Voraussetzungen und Höhe der ergänzenden Leistung

- (1) <sup>1</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine ergänzende Leistung
- a) vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 in Höhe von 136,21 €,
- b) ab 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 in Höhe von 142,69 €,
- c) ab 1. Februar 2025 in Höhe von 150,54 €

monatlich. <sup>2</sup>Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten von der ergänzenden Leistung nach Satz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

- (2) Auszubildende und dual Studierende erhalten eine ergänzende Leistung
- a) vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 in Höhe von 68,09 €,
- b) ab 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 in Höhe von 71,33 €,
- c) ab 1. Februar 2025 in Höhe von 75,25 € monatlich.
- (3) <sup>1</sup>Die sich nach den Abs. 1 und 2 ergebende ergänzende Leistung wird höchstens in der Höhe gewährt, in der
- a) bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Tabellenentgelt (ohne vorweggewährte Stufen nach § 16 Abs. 5 TV-L), einschließlich Entgeltgruppenzulage, Vergütungsgruppenzulage (§ 9 TVÜ-Länder), persönlicher Zulage (§§ 14, 31 Abs. 3, 32 Abs. 3 TV-L, Nrn. 8 des § 41), Garantiebetrag (§ 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 TV-L), Erhöhungsbetrag nach § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 TVÜ-Länder, des Strukturausgleichs nach § 12 TVÜ-Länder,
- b) bei Auszubildenden das Ausbildungsentgelt
- c) bei dual Studierenden das Studienentgelt

hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung zurückbleibt. <sup>2</sup>Dieser Grenzbetrag beträgt für

- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
  - aa) vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 in Höhe von 3.952,43 €,
  - bb) ab 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 in Höhe von 4.152,43 €,
  - cc) ab 1. Februar 2025 in Höhe von 4.380,81 €
- b) Auszubildende und dual Studierende
  - aa) vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 in Höhe von 1.434,17 €,
  - bb) ab 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 in Höhe von 1.534,17 €,
  - cc) ab 1. Februar 2025 in Höhe von 1.584,17 €

monatlich. <sup>3</sup>Der Grenzbetrag nach Satz 2 von nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermindert sich entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2.